

sehen und gutwilligen Kräfte des Volkes und der Festigung seiner moralisch-politischen Einheit.

Von der Durchsetzung einer richtigen Differenzierung im sozialistischen Strafrecht hängt in entscheidendem Maße seine erzieherische Wirksamkeit ab. Jede Verletzung dieses Grundsatzes mindert — wie die praktische Erfahrung lehrt — die erzieherische Wirksamkeit des sozialistischen Strafrechts und beeinträchtigt die Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen dem sozialistischen Staat und seinen Bürgern.

So vollzieht sich — um dieses Problem an einem Beispiel zu verdeutlichen — ein Prozeß der Differenzierung auch innerhalb der Straf- und Erziehungsmaßnahmen des sozialistischen Strafrechts. Es ist schon nicht mehr möglich, die Formen der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei den Verbrechen und Vergehen einheitlich und für beide Gruppen allgemeingültig zu charakterisieren. Es haben sich vielmehr bei den beiden Hauptgruppen von Straftaten speziell für die jeweilige Deliktsgruppe typische Straf- bzw. gesellschaftliche Erziehungsmaßnahmen herausgebildet, so die langfristige Freiheitsstrafe (und in Ausnahmefällen die Todesstrafe) und bestimmte Arten von Zusatzstrafen bei Verbrechen; nicht mit Freiheitsentzug verbundene Strafen der politisch-moralischen Mißbilligung, kürzere Freiheitsstrafen oder gesellschaftliche Erziehungsmaßnahmen der Konflikt- und Schiedskommissionen bei Vergehen. Die Verbrechen und Vergehen unterscheiden sich also nicht nur hinsichtlich ihrer Ursachen und Auswirkungen, sondern auch in bezug auf die Formen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Entsprechend dem Charakter der ihnen zugrunde liegenden Straftaten haben die Straf- und gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahmen des sozialistischen Strafrechts unterschiedliche Funktionen zu erfüllen. Es wäre daher theoretisch nicht haltbar, im Strafgesetzbuch eine einheitliche, allgemeingültige Definition der Funktionen und Ziele der Strafen zu geben, sondern es wird vorgeschlagen, diese entsprechend dem Charakter der Hauptgruppen von Straftaten differenziert festzulegen.

Durch die strikte Durchsetzung der Differenzierung im Strafgesetzbuch werden die qualitativen, in ihren unterschiedlichen Triebkräften und Auswirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung begründeten Besonderheiten der einzelnen Hauptkategorien von Straftaten deutlich gemacht. Dadurch wird die Auffassung überwunden, daß sich die Straftaten nur quantitativ in ihrer größeren oder geringeren Gesellschaftsgefährlichkeit unterscheiden.

In den Thesen waren dazu folgende Schlußfolgerungen zur Diskussion gestellt worden:

a) Im Gesetz ist prinzipiell zu differenzieren zwischen Verbrechen und Vergehen. Diese Unterscheidung bringt die grundlegenden Unterschiede zwischen den Hauptgruppen der Kriminalität hinsichtlich ihrer Wurzeln und gesellschaftlichen Auswirkungen sowie der Methoden ihrer Bekämpfung zum Ausdruck. Das bedeutet nicht, daß es nicht innerhalb dieser Gruppen ebenfalls eine starke Differenzierung gäbe. Diese berührt jedoch nicht die Frage der grundlegenden klassenmäßigen und sozialen Unterschiede zwischen den Hauptbereichen der Kriminalität.

b) Die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den Hauptgruppen der Kriminalität sind im Gesetz in seinen Einzelregelungen zum Ausdruck zu bringen, so z. B. beim Inhalt der Schuld und bei den Formen der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

c) Die Kategorie der „Gesellschaftsgefährlichkeit“ ist nicht mehr geeignet, das gesellschaftliche Wesen der Mehrzahl der Straftaten, nämlich der Vergehen, richtig zu charakterisieren. Sie steht im Widerspruch zu der

überwiegend geringen Schwere der Vergehen. Sie ist auch als quantitativer Maßstab zur Abgrenzung der Vergehen von anderen Rechtsverletzungen nicht geeignet.

Dazu steht nicht im Widerspruch, daß für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit stets eine gewisse objektive und subjektive Schwere der Handlung erforderlich sein muß. Das beweist jedoch nicht die Notwendigkeit, die „Gesellschaftsgefährlichkeit“ zur bestimmenden Eigenschaft auch der Vergehen zu erklären.

d) Es ist unzumutbar, die Hauptkategorien der Kriminalität unter einen allgemeinen einheitlichen Begriff der Straftat zu subsumieren. Ein solcher Begriff, dessen Hauptmerkmal nach den Vorstellungen seiner Verteidiger das Merkmal „gesellschaftsgefährlich“ wäre, ist nicht geeignet, die qualitativen Unterschiede zwischen den einzelnen Kategorien von Straftaten zum Ausdruck zu bringen, sondern würde sie im Gegenteil verwischen. Er würde auf das orientieren, was allen Straftaten gemeinsam ist, und deshalb ein Hemmnis für die Verwirklichung der Grundsätze der Differenzierung darstellen.

Für einen solchen einheitlichen Allgemeinbegriff besteht auch keinerlei praktisches Bedürfnis, da es im Strafgesetzbuch nicht darauf ankommt, schlechthin zu sagen, was eine Straftat ist, sondern die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ihre verschiedenen Formen zu regeln.

e) Die Entwicklung der Kriminalität erfordert neue Maßstäbe der Abgrenzung zwischen Vergehen und anderen Rechtsverletzungen. Die objektive Schwere (oder „Gesellschaftsgefährlichkeit“) ist allein dazu nicht mehr geeignet. Die Erklärung einer Handlung zur Straftat hängt vielmehr auch von einer Reihe anderer Faktoren ab, so insbesondere von

- der individuellen Verantwortung des Rechtsverletzers und den sie bedingenden materiellen und ideellen Faktoren (Stand der gesellschaftlichen Entwicklung);
- dem historisch entstandenen Rechtsbewußtsein der Werktätigen;
- den Prinzipien der Führungstätigkeit der Partei und des Staates und den daraus folgenden Methoden, bestimmte Arten von Widersprüchen zu lösen.

Das bedeutet, daß die Erklärung einer Handlung zur Straftat nicht schematisch von einem einzigen Merkmal der Handlung abhängig gemacht werden kann, sondern stets eine gründliche gesellschaftliche Analyse erfordert, die dann in den Tatbeständen des besonderen Teils ihren Niederschlag finden muß.

Das Referat setzte sich bei der Behandlung der Grundzüge für die Strafgesetzgebung in der DDR prinzipiell mit dem Entwurf des westdeutschen StGB auseinander und wies im einzelnen nach, daß sich das westdeutsche imperialistische Strafrecht mit seiner ganzen Zwangsgewalt gegen die Arbeiterklasse und die anderen Schichten der werktätigen Bevölkerung richtet.

#### Hauptprobleme der Diskussion

Um eine gründliche und auf die jeweiligen Grundfragen bezogene Diskussion zu gewährleisten, waren vier Arbeitsgruppen gebildet worden.

In der ersten Gruppe, die sich mit dem *Wesen der Straftaten und den Ursachen der Kriminalität* beschäftigte, kam es zu einer besonders lebhaften Diskussion über Probleme der Gesellschaftsgefährlichkeit, der Differenzierung und des einheitlichen Begriffes der Straftaten in der DDR. Die in den Thesen unterbreiteten Vorschläge, im Interesse der besseren Differenzierung auf einen einheitlichen Begriff der Straftaten und